

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Angewandte Informatik (BIN)  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
  - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
  - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelorprüfung abschließt

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Credits. In jedem Studienabschnitt sind 90 Credits zu leisten.

## **§ 4**

### **Aufbau und Inhalt der Vorprüfung**

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 16 Pflichtmodule 64 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 11 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule 52 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.
- (4) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung setzt die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen voraus:
  - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 4. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. Semesters
  - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 5. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters
  - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 6. Semesters erfordern das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung

Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen des Moduls „Ergänzende Fächer“, diese können zu jeder Zeit im Studium ohne Vorbedingungen abgelegt werden.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und bestandene Module im Umfang von insgesamt mindestens 134 Credits voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2)
  - a. Allgemeiner Teil beizufügen:
  - b. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
  - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - d. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der beteiligten Fakultäten sein.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

## **§ 7**

### **Prüfungen**

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.

- (5) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, wie z.B. einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung und einem experimentellen Teil, so legen die Prüfenden die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung zu Beginn der Veranstaltung schriftlich fest.
- (6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Arbeit.
- (7) Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die in Anlage B1 oder B2 als Wahlpflichtleistungen gekennzeichnet sind, ist abweichend von ATPO § 11 Absatz 3 Satz 1 keine Einhaltung von Fristen erforderlich.
- (8) ATPO § 6 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass eine Erklärung vorzulegen und die Zulassung zu versagen ist, wenn eine in dem neu gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungsleistung im Rahmen eines vorherigen Studiums in einem Informatik-Studiengang (einschließlich „Bindestrich-Informatik“) an einer deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Bei einem Studiengangwechsel ist eine Erklärung über entsprechende Fehlversuche vorzulegen. Diese werden angerechnet.

## **§ 8**

### **Teilzeitstudium**

- (1) Ein Teilzeitstudium gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover ist in diesem Studiengang möglich.
- (2) Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Formular „Teilzeit-Studienvereinbarung“) beizufügen oder der Fakultät spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen. Nach einer eingehenden Beratung durch die zuständige Abteilungsbeauftragte bzw. den zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium ist für ein Studienjahr, d.h. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester, ein verbindlicher Studienverlauf zu planen und im Rahmen der Teilzeit-Studienvereinbarung festzuschreiben. Die Teilzeit-Studienvereinbarung muss per Unterschrift von der zuständigen Abteilungsbeauftragten bzw. dem zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium bestätigt werden.
- (3) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.

## § 9

### Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt nach Inkrafttreten für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.09.2015 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2015 begonnen haben, werden nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich fünf Semester abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (3) Soweit nach Absatz 2 die vorherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang bestimmen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 17 Abs. 1 Allgemeiner Teil entsprechend.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

#### Neufassung

Beschluss Fakultätstat der Fakultät IV: 02.06.2015

Genehmigung Präsidium: 13.07.2015

Verkündungsblatt Nr. 10/2015 vom 31.08.2015

#### 1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 08.11.2016

Beschluss Präsidium: 16.01.2017

Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

**Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (BIN) BA of Science\_Version 2017/1**

Erster Studienabschnitt														Anlage B1	
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt															
interne Kürzel	M-Kürzel		Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIN-MAT1	BIN-100	950 000	Mathematik 1	PF	6	1	BIN-100-01	Mathematik 1	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-STP	BIN-101	950 010	Startprojekt	PF	4	0	BIN-101-01	Startprojekt	PF	1	V, Ü	4	4	PX	0
BIN-PR1	BIN-102	950 020	Programmieren 1	PF	6	1	BIN-102-01	Programmieren 1	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-GDI	BIN-103	950 030	Grundlagen der Informatik	PF	6	1	BIN-103-01	Grundlagen der Informatik	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-TI	BIN-104	950 040	Theoretische Informatik	PF	6	1	BIN-104-01	Theoretische Informatik	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-MAT2	BIN-105	950 050	Mathematik 2	PF	6	1	BIN-105-01	Mathematik 2	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-DBS1	BIN-106	950 060	Datenbanksysteme 1	PF	6	1	BIN-106-01	Datenbanksysteme 1	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-STAT	BIN-107	950 070	Statistik	PF	6	1	BIN-107-01	Statistik	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PR2	BIN-108	950 080	Programmieren 2	PF	6	1	BIN-108-01	Programmieren 2	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-AD	BIN-109	950 090	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	6	1	BIN-109-01	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PR3	BIN-110	950 100	Programmieren 3	PF	6	1	BIN-110-01	Programmieren 3	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-MAT3	BIN-111	950 110	Mathematik 3	PF	6	1	BIN-111-01	Mathematik 3	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSN1	BIN-112	950 120	Betriebssysteme und Netze 1	PF	6	1	BIN-112-01	Betriebssysteme und Netze 1	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-DBS2	BIN-113	950 130	Datenbanksysteme 2	PF	6	1	BIN-113-01	Datenbanksysteme 2	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PP	BIN-114	950 140	Programmierprojekt	PF	4	0	BIN-114-01	Programmierprojekt	PF	3	Ü	4	4	EA	0
BIN-BW	BIN-115	950 151	Betriebswirtschaft	PF	2	0,5	BIN-115-01	Betriebswirtschaft	PF	1-3	V	2	2	PX	1
BIN-EN	BIN-116	950 152	Englisch	PF	2	0,5	BIN-116-01	Englisch	PF	1-3	Ü	2	2	PX	1
<b>Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule</b>					<b>90</b>							<b>64</b>	<b>90</b>		

**Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):**

<b>Art<sup>M</sup></b>   Art eines Moduls (PF/WP)	<b>B</b>   Bericht	<b>S</b>   Seminar
<b>CP<sup>M</sup></b>   Credits eines Moduls	<b>BAA mit Ko</b>   Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	<b>Ü</b>   Übung
<b>Gew.<sup>M</sup></b>   Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote	<b>EA</b>   Experimentelle Arbeit	<b>V</b>   Vorlesung
<b>Gew.<sup>M</sup></b>   Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	<b>EDR</b>   Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	
<b>Art</b>   Art eines Teilmoduls (PF/WF)	<b>H</b>   Hausarbeit	
<b>CP</b>   Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	<b>Kx</b>   Klausur (x Zeitstunden)	
<b>Gew.</b>   Gewichtung der Teilmodule im Modul	<b>M</b>   Mündliche Prüfung	
<b>Gew.</b>   Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	<b>P</b>   Präsentation (Vortrag)	
<b>PF</b>   Pflichtmodul	<b>PP</b>   Praxisphase	
<b>WP</b>   Wahlpflichtmodul	<b>PX</b>   Prüfung (mündlich oder Klausur (90 Minuten)) und experimentelle Arbeit	
<b>LVA</b>   angebotene Art der Lehrveranstaltung	<b>R</b>   Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)	
<b>SWS</b>   Semesterwochenstunden		

Zweiter Studienabschnitt															Anlage B2
Pflichtmodule_2. Studienabschnitt															
interne Kürzel	M-Kürzel		Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIN-CG1	BIN-200	950 160	Computergrafik 1	PF	6	1	BIN-200-01	Computergrafik 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-SE1	BIN-201	950 170	Software Engineering 1	PF	6	1	BIN-201-01	Software Engineering 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSN2	BIN-202	950 180	Betriebssysteme und Netze 2	PF	6	1	BIN-202-01	Betriebssysteme und Netze 2	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-WT	BIN-203	950 190	Webtechnologien	PF	6	1	BIN-203-01	Webtechnologien	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSEM	BIN-204	950 200	Seminar	PF	4	1	BIN-204-01	Seminar	PF	4	S	2	4	R	1
BIN-SE2	BIN-205	950 210	Software Engineering 2	PF	6	1	BIN-205-01	Software Engineering 2	PF	5	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BPR1	BIN-206	950 220	Praxisprojekt 1	PF	10	1	BIN-206-01	Praxisprojekt 1	PF	5	Ü	8	10	EA	1
BIN-CG2	BIN-207	950 230	Computergrafik 2	PF	6	1	BIN-207-01	Computergrafik 2	PF	5	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BPR2	BIN-208	950 240	Praxisprojekt 2	PF	7	1	BIN-208-01	Praxisprojekt 2	PF	6	Ü	6	7	EA	1
BIN-EF	BIN-209	950 251	Ergänzende Fächer (Variierendes Angebot der Wahlpflichtfächer; es muss mindestens ein BWL-Fach gewählt werden)	PF	6	1,5	BIN-209-01	Ergänzendes Fach A	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-02	Ergänzendes Fach B	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-03	Ergänzendes Fach C	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-04	Ergänzendes Fach D	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-05	Ergänzendes BWL-Fach A	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-06	Ergänzendes BWL-Fach B	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-07	Ergänzendes BWL-Fach C	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
BIN-BAA	BIN-210	950 260	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	15	4	BIN-210-01	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	6			15	BAA mit Ko	1
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule</b>					<b>78</b>							46	<b>78</b>		

Wahlpflichtmodule_2. Studienabschnitt: Aus dem folgenden Katalog sind <b>zwei Wahlpflichtmodule</b> im Umfang von insgesamt <b>12 CP</b> zu belegen.															
interne Kürzel	M-Kürzel		Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIN-CG3	BIN-211	950 270	Computergrafik 3	WP	6	1	BIN-211-01	Computergrafik 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-SE3	BIN-212	950 280	Software Engineering 3	WP	6	1	BIN-212-01	Software Engineering 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSN3	BIN-213	950 290	Betriebssysteme und Netze 3	WP	6	1	BIN-213-01	Betriebssysteme und Netze 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-DBS3	BIN-214	950 300	Datenbanksysteme 3	WP	6	1	BIN-214-01	Datenbanksysteme 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PAR	BIN-215	950 310	Parallele Programmierung	WP	6	1	BIN-215-01	Parallele Programmierung	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-AAI	BIN-216	950 320	Aktuelle Aspekte der Informatik	WP	6	1	BIN-216-01	Aktuelle Aspekte der Informatik	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule</b>					<b>12</b>							8	<b>12</b>		
<b>Σ=Cr /Bachelor-Abschluß</b>					<b>180</b>										